

## **Das Vierte Lebensalter im Sozialrecht. Jenseits materieller Sicherheiten**

**Kathrin Linderer**

Absicherung im Alter umfasst ein ausgesprochen weites Feld, zum dem ohne Zweifel die sozialen Sicherungssysteme zählen. Arbeits-, wirtschafts- und finanzpolitisch gedacht, machen sie einen Großteil der Fragen aus, die sich für den Einzelnen sowie die Gesellschaft unter dem Schlagwort der „Absicherung“ stellen. Aus juristischer Perspektive erschöpft sich „Sozialrecht“ jedoch keineswegs im Sozialleistungsrecht. Jenseits der Frage, ob die Rente ausgezahlt wird oder ein Pflegeheimplatz vom Sozialversicherungsträger gezahlt werden kann, gibt es andere sozialrechtliche Vorschriften, die nie oder nur selten in den Blick des Sozialrechtlers geraten. Außerdem gibt es weitere Normen, die für die soziale Absicherung des Einzelnen von entscheidender Tragweite sein können und die noch nicht einmal in das Spektrum des Sozialrechts fallen. Mein Beitrag zu „Recht Sozial“ soll sich mit dem Heimrecht aus rechtshistorischer Sicht beispielhaft der Entwicklung eines solchen Rechtsgebiets und seinen spezifischen Auswirkungen auf das „Vierte Alter“ widmen.

Das „Vierte Alter, auch hohes Alter, Hochbetagtheit, altes Alter oder Hochaltrigkeit, soll eine Lebensphase beschreiben, die einer „einfacheren“ Definition kaum zugänglich ist. Ohne Zweifel häufen sich jenseits des 80. oder 85. Lebensjahres die Phänomene, die das Vierte Alter ausmachen: Menschen bedürfen einer Hilfe im Haushalt, alltägliche Angelegenheiten fangen eher an, Schwierigkeiten zu bereiten, Pflegebedürftigkeit und Krankheiten nehmen zu. Legt man dem Begriff des Vierten Alters jedoch eine exakte Zahl zugrunde, so stellt sich die Frage, ob und warum man einen gesunden 60jährigen (im so genannten Dritten Alter) und einen gesunden 80jährigen (im Vierten Alter) in unterschiedliche Lebensphase einordnen sollte. Legt man dem Vierten Lebensalter bloße Gebrechlichkeit zugrunde, so stellt sich die Frage, wie unheilbar Kranke in jungen Lebensjahren sich in einen aus vier Lebensaltern bestehenden Lebenslauf einordnen können. Gerontologen, Psychologen und Sozialwissenschaftler, die sich mit dem Vierten Lebensalter beschäftigen, lassen sich daher weder auf die eine noch auf die andere Definition vollkommen ein – und das soll auch für die vorliegende Betrachtung des Vierten Lebensalters in heimrechtlichen Vorschriften gelten.

Die vielfältigen Abhängigkeiten, die für den Hochbetagten mit seinem zunehmenden Alter verbunden werden, machen diese Lebensphase rechtlich, und insbesondere sozialrechtlich, interessant. Schutz und Sicherheit erschöpft sich dabei nicht in finanzieller Unterstützung. In Pflegeverhältnissen, in Betreuungsverhältnissen, gerade auch in der Familie und zwischen Angehörigen, beim Abschluss eines Heimvertrages, beim Umzug in eine altersgerechtere Wohnumgebung bedarf es weit über die Sozialversicherungssysteme hinausgehende rechtliche Regelungen.

Ein Beispiel hierfür liefert das Heimrecht. Obwohl altersneutral formuliert, war es von

Beginn an auf Einrichtungen für alte Menschen, Altersheime, Altenwohn- und Pflegeheime, zugeschnitten. Noch bevor der Verbraucherschutz in das Zivilrecht Eingang fand, diskutierten Wohlfahrtsverbände, Bundesfamilienministerium und gewerbliche Altenhilfevereinigungen Schutzbestimmungen für alte Menschen. Dabei sollte der alte Mensch in zweierlei Hinsicht abgesichert werden. Zum einen ging es darum, ihn als Vertragspartner zu schützen, zum anderen galt es, schlechte Versorgung zurückzudrängen. Die heimrechtlichen Entwicklungen von den Wurzeln in den Sechzigerjahren soll in ihren altersspezifischen Gehalt in meinem Kurzvortrag nachvollzogen werden. Heimrechtliche Regelungen haben sich seit dem ersten Heimgesetz gewandelt, in den Neunzigerjahren wurden insbesondere die Sicherheitsmechanismen dem Alter zunehmend angepasst. Leistungen für Pflege wurden dabei ununterbrochen eingefordert, vom Gesetzgeber jedoch nachhaltig abgelehnt. Sozialrecht ist das Heimrecht dennoch ein wichtiges Feld von Vorschriften, mit denen zwar nicht die finanzielle Unabhängigkeit gewährleistet wird. Mit dem Ziel Autonomie, Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zu fördern und zu fordern, gehört es jedoch in den Kanon von Vorschriften, die für die Absicherung im Alter unabdingbar sind.